

Merkblatt

zur Durchführung von Schülerfreifahrten für die Sommerschule 2025

1. Vorrang des öffentlichen Verkehrs

- **Schulkinder können für die Fahrt zu und von der Sommerschule alle öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Als Freifahrtnachweis gilt – sofern nicht ohnedies das Jugend-Netzticket gelöst wurde – die Bestätigung des Sommerschulbesuches.**
Achtung: Der Linienverkehr fährt während der Sommerferien im Sommerfahrplan.

2. Voraussetzung für Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV)

- **Wenn keine eigene Beförderung möglich und kein öffentlicher Verkehr verfügbar und zumutbar ist, kann eine SFF/GV eingerichtet werden.** Wartezeiten bis zu einer Stunde auf ein öffentliches Verkehrsmittel sind zumutbar. Die Prüfung erfolgt durch die Stammschule und die Bildungsdirektion.
- Auch Volksschulkindern ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar. Für Volksschulkinder die eine Sommerschule besuchen, die nicht ihre Stammschule ist und die außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde liegt, kann unter Berücksichtigung der Länge des Schulwegs im Linienverkehr (Umsteigen) ein Gelegenheitsverkehr beantragt werden.
- **Schulweg über 2 km**
Ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg bis 2 km ist zumutbar (Ausnahme für behinderte Schülerinnen und Schüler). Dies gilt auch für den Zuweg zu einem öffentlichen Verkehrsmittel.
- **Anspruch auf Familienbeihilfe**
Voraussetzung für die Freifahrt ist der Bezug der Familienbeihilfe.
- **Mindestauslastung**
Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine Mindestauslastung von drei Kindern für den einzurichtenden Gelegenheitsverkehr Voraussetzung.
- **Kein Rechtsanspruch auf Beförderung**
Auf eine Beförderung im Gelegenheitsverkehr besteht kein Rechtsanspruch.
Voraussetzung ist, dass mit einem Verkehrsunternehmen ein Vertrag abgeschlossen werden kann.

3. Organisation der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV)

- Die **Erhebung des Transportförderbedarfes** erfolgt durch die **Stammschule**. Er wird im Regelfall gegeben sein, wenn der Schüler, die Schülerin **schon bisher im Gelegenheitsverkehr befördert** wurde. Diese **Meldung** wird von der **Sommerschule überprüft**, zu der der Schüler, die Schülerin zugewiesen wurde.
- Die **Bildungsdirektion meldet den Beförderungsbedarf der Schülerinnen und Schüler** für die SFF/GV gemäß **Formatvorlage (Schülerliste)** an das BKA. **Frist für die Übermittlung ist der 23. Juni 2025**. Die **Bildungsdirektion** holt die **Ermächtigung zur Weitergabe der Daten** an das Verkehrsunternehmen ein.
- Die **Beförderung** wird von den jeweils **örtlich zuständigen Kundenteams Freifahrten** gemäß den allgemein geltenden **Durchführungsrichtlinien** für die SFF/GV für jene Schülerinnen und Schüler **eingrichtet**, für die ein Bedarf gemeldet wurde (Schülerliste).
- Buddies können nur in bestehende Beförderungen aufgenommen werden.
- Jene **Schulkinder**, für die eine **Beförderung organisiert** werden konnte, werden **bis drei Wochen vor Aufnahme der Beförderung vom Verkehrsunternehmen informiert**. Die Bildungsdirektion unterstützt bei sprachlichen Schwierigkeiten.
- Jene **Schulkinder, die nicht befördert werden können, werden bis zum 18. Juli 2025** vom Kundenteam Freifahrten an die Bildungsdirektion zurückgemeldet. Diese Schulkinder werden **von der Bildungsdirektion darüber informiert**.
- **Nachmeldungen** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- Bei Beauftragungen von Verkehrsunternehmen durch die Bildungsdirektion kann kein Kostenersatz durch das BKA geleistet werden.

4. Mitbeförderung von Asylwerberkindern/Ukraine Vertriebene

- Die Mitbeförderung von **Asylwerberkindern/Ukraine Vertriebenen in Grundversorgung** in der SFF/GV wird nach Möglichkeit mitorganisiert. Voraussetzung ist der **Nachweis** durch die **Weiß Karte (Asylwerber)** bzw. den **Ausweis für Vertriebene (Ukrainer)**.
- Bei Unterbringung mehrerer Asylwerberkinder/Ukraine Vertriebener in einer Unterkunft hat die Beförderung vorrangig durch die BBU GmbH erfolgen.

5. Fahrgemeinschaften

Werden berechnete Schülerinnen und Schüler mehrerer Familien durch eine Privatperson zu und/oder von der Sommerschule befördert, kann dem Beförderer ein Kostenersatz in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes – jedoch ohne Vergütung der Leerkilometer – gewährt werden. Die Finanzierung von Fahrgemeinschaften erfolgt ausschließlich im Wege des Kostenersatzes an eine Gemeinde oder einen Schulerhalter.